

# **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Apfeldorf**

unter der Berücksichtigung der Änderungen vom 18.05.2022, vom 24.05.2023, vom 10.12.2025

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Apfeldorf folgende Satzung:

## **- Präambel -**

Die Gemeinde Apfeldorf fördert die Entwicklung und die Betreuung ihrer Kinder. Die Kinder der Gemeinde Apfeldorf sind unsere Zukunft. Es ist das gemeinsame Ziel der Kindertageseinrichtungen, der Elternbeiräte und der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Kinder bestmöglich zu fördern.

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Die Gemeinde Apfeldorf betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(3) Gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtungen sind der gemeindliche Kindergarten "Lechstrolche" im Wiesenweg 15 sowie der Waldkindergarten am Egelsee 5.

(4) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

## **§ 3 Anmeldung**

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung für das jeweils kommende Betreuungsjahr soll grundsätzlich bis zu dem durch die Gemeinde festgelegten Anmeldetag vorgenommen werden. Eine spätere Anmeldung ist im Einzelfall möglich.

(2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung das Kind vorzustellen, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Werden bei der Anmeldung falsche oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und wurde aufgrund dieser Angaben die Platzvergabe entscheidend beeinflusst, so kann der zugesprochene Platz durch den Träger widerrufen werden.

(3) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die gewünschte Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

#### **§ 4 Aufnahme**

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Zahl der für Kleinkinder, Schulkinder und Regelkinder zur Verfügung stehenden Plätze ergibt sich aus der jeweiligen Betriebserlaubnis.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung (§ 3).

(3) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten mitgeteilt. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und wird die Einrichtung nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächsten Monat anderweitig vergeben.

(4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Apfeldorf ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Apfeldorf wohnenden Kinder unbefristet. § 11 bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Apfeldorf wohnenden Kindern erfolgt nur, wenn diese Plätze nicht mit ortsansässigen Kindern belegt werden können. Sie kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Apfeldorf wohnendes Kind benötigt wird. Im letzten Jahr vor dem Schuleintritt ist ein Widerruf aus diesem Grund nicht möglich.

(7) Die Aufnahme von Kindern ist abhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme und Nutzung des Platzes gemäß § 10 dieser Satzung. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger.

(8) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in einer Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der in § 5 geregelten Dringlichkeit.

(9) Der Eintritt eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet und frei von übertragbaren Krankheiten ist.

#### **§ 5 Vergabekriterien**

(1) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgender Reihenfolge (Dringlichkeitsstufe) vorgenommen:

1. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind
2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung sind.
3. ältere vor jüngeren Kindern (Jahrgangsweise nach Kindergartenjahr)
4. Berufstätigkeit beider Elternteile (Vollzeit vor Teilzeit)

(2) In Härtefällen kann von den Dringlichkeitsstufen nach Abs. 1 abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Gemeinde.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Beratung mit der Elternvertretung (§ 14) von der Gemeinde festgelegt. Sie werden durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Betreuung statt. Die Gemeinde ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Kindergartenjahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens zwei Monate im Voraus, bekannt gegeben.

(2) Die Einrichtung hat samstags, sonn- und feiertags, an Hl. Abend und Silvester sowie an weiteren bis zu 35 Tagen je Kindergartenjahr geschlossen. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Aus pädagogischen Gründen sollen die Kinder mindestens während der bekannt gemachten Kernzeiten in die jeweilige Kindertageseinrichtung gebracht werden.

## **§ 7 Buchungszeit, Betreuungszeit**

(1) Bei der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten auf die Buchungszeiten festzulegen.

(2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherstellen zu können, wird für Regelkinder eine Kernzeit festgelegt. Diese beginnt um 8:15 Uhr und endet um 12:15 Uhr. Daraus ergibt sich für:

- a) Regelkinder eine Mindestbuchungszeit von 25 Stunden pro Woche,
- b) Kleinkinder eine Mindestbuchungszeit von mehr als 5 Stunden pro Woche.

(3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, Betreuungszeiten zu buchen. Die Buchungszeiten sind in Form von Buchungskategorien (für die 5 Tage-Woche tägliche durchschnittliche Nutzungszeit) von den Eltern schriftlich auf einem Buchungsbeleg anzugeben.

Eine Höherbuchung ist nur zum Beginn einer Kalenderwoche möglich, wobei aber eine Frist von 1 Monat (die Gemeinde kann einer kürzeren Frist zustimmen) einzuhalten ist. Eine Reduzierung der Buchung ist nur zum 1.3. eines Kindergartenjahres oder zum Beginn eines Kindergartenjahres möglich, wobei ebenfalls eine Frist von 1 Monat einzuhalten ist (die Gemeinde kann einer kürzeren Frist zustimmen).

(4) Die Betreuungszeit beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Aufsichtspersonal im Kindergarten und endet mit der Abholung durch die Personensorgeberechtigten. Die Kinder dürfen nur von Personensorgeberechtigten oder von ihnen schriftlich bevollmächtigten, geeigneten Personen abgeholt werden. Darf ein Kind vom Kindergarten alleine nach Hause gehen, so ist dies im Voraus schriftlich beim Kindergarten zu erklären. Wird ein Kind nicht abgeholt und sind seine Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der jeweiligen Einrichtung ermächtigt, eine für die weitere Betreuung des Kindes

erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung in Frage, wobei hierbei die entstandenen Kosten den jeweiligen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden.

## **§ 8 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Mitglieder der Wohngemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll dabei angegeben werden.

## **§ 9 Ausschluss vom Besuch**

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- b) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- c) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- d) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- e) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- f) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,

g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die Gemeinde.

## **§ 10**

### **Regelmäßiger Besuch**

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Tageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die jeweilige Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

## **§ 11**

### **Abmeldung durch Erziehungsberechtigte**

(1) Die Abmeldung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

(2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

(4) Bei Kindergartenkindern, welche zum September d.J. eingeschult werden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Betreuungsjahres (31.08. d.J.).

## **§ 12**

### **Haftung, Unfallversicherung**

(1) Für die Kinder der jeweiligen Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.  
Danach sind Kinder insbesondere

- a) auf dem direkten Weg zur und von der jeweiligen Kindertageseinrichtung,
- b) während des Aufenthaltes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie
- c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb der Einrichtung und den regulären Öffnungszeiten, versichert.

(2) Alle Unfälle sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich bei der Gemeinde zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 13**

#### **Mitarbeit der Erziehungsberechtigten / Sprechstunden**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit zum Elterngespräch wahrnehmen.

### **§ 14**

#### **Elternvertretung**

(1) In den Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Elternbeirates für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

### **§ 15**

#### **Gebühren**

Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

### **§ 16**

#### **Speicherung und Weitergabe von Daten**

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Buchungskategorie

(2) Die Löschung der Daten erfolgt 10 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

**§ 17**  
**Auskunftspflichten**

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Apfeldorf, den 31.07.2014  
Gemeinde Apfeldorf

gez. Siegel

gez.  
Georg Epple  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 31.07.2014 in den Amtsräumen der Verwaltungs-gemeinschaft Reichling sowie der Gemeindeverwaltung Apfeldorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.07.2014 angebracht und am 18.08.2014 wieder abgenommen.

Reichling, 28.08.2014

gez. Siegel

gez.  
Birk, VfW